

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Schömburg

(beschlossen im Gemeinderat am 18.12.2018, gültig ab 01.01.2019)

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

1. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Schömburg ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung „Der Bürgerfreund – Amtsblatt der Gemeinde Schömburg mit den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt, Schwarzenberg“.

Herausgeber: Gemeinde Schömburg, Lindenstraße 7, 75328 Schömburg

Druck und Verlag: Druckhaus Müller GmbH, Bahnhofstraße 42-44, 75305 Neuenbürg

2. Grundsätzliches

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse.

3. Redaktionsschluss, Erscheinungstag

Das Amtsblatt „Der Bürgerfreund“ erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Schömburg zulässig. Redaktionsschluss ist in der Regel jeweils mittwochs um 16:00 Uhr. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Falls eine oder mehrere Ausgabe(n) aufgrund von Feiertagen oder Ferienzeiten entfällt/entfallen wird darauf rechtzeitig im Amtsblatt hingewiesen. Änderungen des Redaktionsschlusses werden ebenfalls im Amtsblatt vorher bekanntgegeben.

4. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schömburg und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Bürgerinformationen, Sitzungseinladungen und -berichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Kindergärten, Schulen, des Jugendhauses und der örtlichen Vereine und Gruppen;
4. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften.

5. Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde Schömberg darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ ein Umfang von max. einer Seite pro Fraktion (in der gewöhnlichen Schriftart des Verlags) in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit gemeindlichem Bezug.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Schömberg während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen im redaktionellen Teil ausgeschlossen (Karenzzeit).

6. Im Amtsblatt werden Leserbriefe veröffentlicht, die sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen. Bei der Abfassung der Texte sind die allgemeingültigen Grundsätze der Sachlichkeit und der Fairness zu beachten. Beiträge, die sich nicht auf örtliche Angelegenheiten beziehen und damit nicht dem Charakter des Amtsblattes entsprechen sowie Beiträge mit unsachlichem Inhalt sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Die Leserbriefe sind mit dem vollen Namen und der Anschrift des Verfassers elektronisch einzureichen. Der volle Name und die Anschrift des Verfassers werden unter dem Leserbrief abgedruckt. Der Verfasser erklärt sich durch die Einsendung seines Leserbriefes mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden.

Leserbriefe, die den obigen Grundsätzen widersprechen müssen zurückgewiesen werden. Der Annahmeschluss für Leserbriefe entspricht dem allgemeinen Redaktionsschluss (regelmäßig am Mittwoch um 16:00 Uhr, bei geändertem Redaktionsschluss entsprechend der Ankündigung im Amtsblatt).

Die Überprüfung der Leserbriefe auf oben genannte Grundsätze und die Entscheidung über deren Veröffentlichung erfolgt durch eine Prüfungskommission, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern, dem Bürgermeister und der Hauptamtsleitung.

Leserbriefe werden je nach Ergebnis der Prüfung über die Zulässigkeit spätestens im dem Amtsblatt abgedruckt, das zwei Wochen nach Eingang des Leserbriefes erscheint.

Um die Neutralität zu gewährleisten, sind Leserbriefe in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Wahlen und Bürgerentscheiden ausgeschlossen.

7. Im Amtsblatt ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter „4. Inhalt“, Punkt 5), Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Schömberg verstoßen oder die einen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben sowie anonyme Beiträge.

8. In den Anzeigenteil können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen aufgenommen werden. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

5. Allgemeine Vorschriften

1. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt 4. Ziffer 3 bis 7 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichung üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Die Beiträge sind elektronisch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Amtsblattberichterstatter oder Dritter. Allgemeine weltanschauliche, philosophische oder religiöse Betrachtungen, Beschreibungen oder Abhandlungen und allgemeine Grußbotschaften werden nicht veröffentlicht. Die Nachberichterstattung hat sich strikt am Zweck oder der Zielsetzung des Ereignisses zu orientieren.
3. Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderem Bildmaterial hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild, etc. nicht verletzt werden. Die Gemeinde Schömberg bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Fotos und anderem Bildmaterial vor.
4. Politischen Gruppierungen, die durch eine Organisation im Gemeindegebiet vertreten sind, sowie andere zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf örtliche Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes mit kurzem Text (Datum, Zeit, Ort und Bezeichnung der Veranstaltung) im Amtsblatt hinzuweisen. Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.
5. Die presserechtliche Verantwortung für den Inhalt des amtlichen Teils trägt der Bürgermeister der Gemeinde Schömberg oder der von ihm Beauftragte. Die presserechtliche Verantwortung für den übrigen redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil trägt der Verlag.

Für den jeweiligen Teil hat der Verantwortliche das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurück zu geben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes.
7. Soweit dies im Einzelfall geboten erscheint können von diesen Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für die Gemeinde Schömberg tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schömberg, den 19.12.2018

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister